

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes
(8. Änderungsgesetz)
— Drucksache 7/3721 —**

A. Problem

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Flugsicherung haben die Fluggesellschaften Gebühren zu zahlen. Der höchste Gebührensatz je Flug beträgt nach § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Luftverkehrsgesetzes zur Zeit 500 DM.

B. Lösung

Die Höchstgebühr soll künftig 1 500 DM betragen, damit Beschlüssen der Organisation Eurocontrol über eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades auf 60 v. H. Rechnung getragen werden kann.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Spies von Büllesheim

Der Gesetzentwurf wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1975 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. September 1975 behandelt.

Seit dem 1. November 1971 haben die Fluggesellschaften Gebühren für die Benutzung der Flugsicherungseinrichtungen im Bereich der Mitgliedsstaaten der Organisation Eurocontrol zu zahlen. Die Gebührensätze werden nach Maßgabe von Beschlüssen dieser Einrichtung durch eine Rechtsverordnung bestimmt, die auf der Grundlage von § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Luftverkehrsgesetzes erlassen wird. Durch diese Gebühren wurden die Wegekosten des Luft-

verkehrs bisher zu 30 v. H. gedeckt. Entsprechend einem Beschluß von Eurocontrol soll dieser Kostendeckungsgrad ab 1. November 1975 jedoch auf 60 v. H. erhöht werden. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, den bisherigen Gebührenrahmen von höchstens 500 DM auf höchstens 1 500 DM je Flug zu erhöhen, damit auch ein Flug mit dem größten Fluggerät über die größtmögliche Entfernung im Bundesgebiet angemessen erfaßt werden kann. Im Bundeshaushalt 1975 ist das Gebührenaufkommen einschließlich der Gebührenanteile für den Flugwetterdienst mit 30 Millionen DM veranschlagt worden (Titel 111 02).

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen diesen Vorschlag und empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 18. September 1975

Dr. Spies von Büllesheim

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3721 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. September 1975

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich

Stellv. Vorsitzender

Dr. Spies von Büllesheim

Berichterstatler